



**DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.**

**Turnierleiterordnung  
(TLO)  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für Turnierleiter im DBV**

**Herausgegeben durch den  
Deutschen Bridge-Verband e.V.**

**bearbeitet von Robert Maybach**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	1
§ 1: Arten der Turnierleiterzertifikate	1
§ 2: Verleihung der Turnierleiterzertifikate	1
§ 3: Erhalt und Verlust der Turnierleiterzertifikate	2
§ 4: Ausübung der Turnierleiterzertifikate	3
§ 5: Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen	5
§ 6: Ausbildungsveranstaltungen	5
§ 7: Prüfungsgebühr	5
§ 8: Prüfungen	5
§ 9: Prüfungsleiter	6
§ 10: Bewertung der Prüfungen	6
§ 11: Übergangsregelung	7
§ 12: Gültigkeit	7

### Abkürzungen

DBV	Deutscher Bridge-Verband e.V.
DMP	Deutsche Masterpunkte
EBL	European Bridge League
TBR	Turnier Bridge Regeln
TLO	Turnierleiterordnung
TO	Turnierordnung
WBF	World Bridge Federation



## **Präambel**

Der DBV ist gemäß § 2 seiner Satzung für die Organisation des Turnierleiterwesens zuständig und daher bestrebt, denjenigen, die Bridgeturniere leiten wollen, eine qualifizierte Ausbildung anzubieten. Im Anschluss an die Ausbildung kann der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen einer zu bestehenden Prüfung nachweisen, dass er Bridgeturniere entsprechend dem angestrebten Turnierleiterzertifikat leiten kann.

Diese TLO regelt Erwerb, Erhalt und Verlust der Turnierleiterzertifikate. Sie gilt für alle Turniere, welche der TO des DBV unterliegen.

Weiter regelt sie die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen sowie die Erstellung, Durchführung und Korrektur von Prüfungen zum Erwerb der Turnierleiterzertifikate Bronze, Silber und Gold.

Die Verwendung der Begriffe wie Lehrgangsteilnehmer, Turnierleiter etc. ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern sie dient der Lesbarkeit des Textes.

## **§ 1: Arten der Turnierleiterzertifikate**

Folgende Zertifikate können durch Mitglieder von dem DBV angehörenden Vereinen erworben werden:

1. Turnierleiterzertifikat Weiß
2. Turnierleiterzertifikat Bronze
3. Turnierleiterzertifikat Silber
4. Turnierleiterzertifikat Gold

## **§ 2: Verleihung der Turnierleiterzertifikate**

Für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen zum Erwerb von Turnierleiterzertifikaten sowie die Verleihung der Zertifikate nach Vorliegen aller nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen ist das Ressort Sport im DBV zuständig. Für das Turnierleiterzertifikat Weiß soll es die Zuständigkeit an die Regionalverbände delegieren.

1. Turnierleiterzertifikat Weiß

Voraussetzung für die Verleihung ist die Teilnahme an mindestens zwei eintägigen Ausbildungsveranstaltungen, bei denen mindestens zwei der folgenden Themen behandelt werden:

- Turniertechnische Grundlagen
- Regelfragen zu Reizung und Spiel gemäß TBR
- Ermessensentscheidungen

### 2. Turnierleiterzertifikat Bronze

Neben den Voraussetzungen für das Turnierleiterzertifikat Weiß muss der Turnierleiter mindestens 50 DMP besitzen und die Prüfung „Turnierleiter Bronze“ bestanden haben.

Auf begründeten Antrag eines Regionalverbandes kann das Ressort Sport im DBV das Turnierleiterzertifikat Bronze auch verleihen, wenn die 50 DMP noch nicht vorliegen, die entsprechende Spielstärke jedoch in anderer Form nachgewiesen wird.

### 3. Turnierleiterzertifikat Silber

Der Turnierleiter muss im Besitz des Turnierleiterzertifikats Bronze sein und mindestens 150 DMP besitzen. Weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung zum „Turnierleiter Silber“ inkl. bestandener Prüfung sowie die Mitarbeit als Volontär bei mindestens zwei Veranstaltungen des DBV.

### 4. Turnierleiterzertifikat Gold

Der Turnierleiter muss im Besitz des Turnierleiterzertifikats Bronze sein und mindestens 300 DMP besitzen. Zusätzlich ist Voraussetzung die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung zum „Turnierleiter Gold“ inkl. bestandener Prüfung. Alternativ zur Ausbildungsveranstaltung „Turnierleiter Gold“ kann der Turnierleiter auch den Nachweis der Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung der EBL oder WBF inkl. bestandener Prüfung erbringen.

Darüber hinaus muss der Turnierleiter entweder im Besitz des Turnierleiterzertifikats Silber sein oder als Turnierleiter bei mindestens zwei Veranstaltungen des DBV mitgearbeitet haben.

Das Ressort Sport im DBV kann auf Antrag dem Inhaber eines Turnierleiter-Zertifikats aus dem Ausland ein DBV-Zertifikat vergleichbarer oder niedrigerer Qualität verleihen, wenn der Antragsteller die Gleichwertigkeit des Zertifikats aus dem Ausland nachweist. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist nicht anfechtbar.

Eine Übersicht über die verliehenen Turnierleiterzertifikate Bronze, Silber und Gold wird auf der DBV Homepage veröffentlicht. Eine eventuelle Veröffentlichung der verliehenen Turnierleiterzertifikate Weiß kann durch den jeweiligen Regionalverband erfolgen.

## **§ 3: Erhalt und Verlust der Turnierleiterzertifikate**

### 1. Turnierleiterzertifikat Weiß und Bronze

Die Turnierleiterzertifikate Weiß und Bronze sind unbefristet gültig. Eine Aberkennung der Zertifikate kann auf Antrag durch das Schieds- und Disziplinargericht des DBV erfolgen.

## 2. Turnierleiterzertifikat Silber und Gold

Die Turnierleiterzertifikate sind ab dem der Verleihung folgenden Kalenderjahresende zwei Kalenderjahre gültig. Mit

- der Teilnahme als Teilnehmer oder Referent an einer Ausbildungsveranstaltung Silber oder Gold bzw. einer entsprechenden Veranstaltung der EBL oder WBF, oder
- der Mitarbeit als Turnierleiter bei einer Veranstaltung des DBV, der EBL oder WBF, oder
- der Erstellung von zwei Prüfungen inkl. der Auswertung für eine Ausbildungsveranstaltung Bronze, Silber oder Gold, oder
- der aktiven Mitarbeit im Turnierschiedsgericht des DBV, im Sportgericht des DBV oder in einem entsprechenden Gericht der EBL oder WBF

verlängert sich die Gültigkeit um weitere zwei Kalenderjahre unabhängig davon, wie viele Maßnahmen im Zeitraum der zwei Jahre ergriffen wurden. Für den jeweiligen Verlängerungszeitraum gilt dies entsprechend.

Turnierleiter haben im Zwei-Jahres-Rhythmus nachzuweisen, welche Maßnahmen gemäß § 3.2. TLO in Laufe der letzten zwei Jahre ergriffen worden sind. Dies geschieht durch eine schriftliche Information jeweils bis zum 10. Oktober an den Vize-Präsidenten Ressort 3 mit Kopie an den Vizepräsidenten Ressort 4 sowie die DBV-Geschäftsstelle.

Wird im Zweijahreszeitraum nach Verleihung bzw. Verlängerung des Zertifikates keine entsprechende Maßnahme ergriffen, ruht das Zertifikat in den nächsten zwei Jahren. Dieses hat zur Folge, dass der Turnierleiter nur den Status des nächst niedrigeren Turnierleiterzertifikats besitzt. In diesem Zeitraum hat der Turnierleiter die Möglichkeit, erneut eine entsprechende Maßnahme zu ergreifen, durch die dann das Zertifikat für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre wieder Gültigkeit erlangt.

Hat der Turnierleiter in den vier letzten Jahren keine entsprechende Maßnahme ergriffen, verliert er sein Zertifikat und wird in das nächst niedrigere Turnierleiterzertifikat zurückgestuft.

Eine Aberkennung des Turnierleiterzertifikats kann ebenfalls auf Antrag durch das Schieds- und Disziplinargericht des DBV erfolgen.

### **§ 4: Ausübung der Turnierleiterzertifikate**

#### 1. Turnierleiterzertifikat Weiß

Zum Leiten von Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 der TO sollte der Turnierleiter das Turnierleiterzertifikat Weiß besitzen.

### 2. Turnierleiterzertifikat Bronze

Zum Leiten von Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.2 und Nr.5 der TO ist Voraussetzung das Turnierleiterzertifikat Bronze.

Das Turnierleiterzertifikat Bronze berechtigt zum Durchführen von Ausbildungsveranstaltungen Weiß und Bronze.

Darüber hinaus berechtigt es auf Antrag beim Ressort Sport im DBV zur Mitarbeit als Volontär bei Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.4 der TO zum Erlangen des Turnierleiterzertifikats Silber.

### 3. Turnierleiterzertifikat Silber

Zum verantwortlichen Leiten (als Hauptturnierleiter) von Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.3 der TO und für die Mitarbeit bei Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.4 der TO ist Voraussetzung das Turnierleiterzertifikat Silber.

Das Turnierleiterzertifikat Silber berechtigt zusätzlich zum Durchführen von Ausbildungsveranstaltungen Silber sowie zum Erstellen und Auswerten von Prüfungen für das Turnierleiterzertifikat Bronze.

### 4. Turnierleiterzertifikat Gold

Zum verantwortlichen Leiten (als Hauptturnierleiter) von Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.4 der TO ist Voraussetzung das Turnierleiterzertifikat Gold.

Das Turnierleiterzertifikat Gold berechtigt zusätzlich zum Durchführen von Ausbildungsveranstaltungen Gold sowie zum Erstellen und Auswerten von Prüfungen für das Turnierleiterzertifikat Silber und Gold.

### 5. Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Einzelfällen kann der jeweilige Regionalverband auf Antrag des Veranstalters eine Ausnahmegenehmigung erteilen für das verantwortliche Leiten (als Hauptturnierleiter) von Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.3 der TO. Die DBV Geschäftsstelle ist über erteilte Ausnahmegenehmigungen zu informieren.

Das Ressort Sport im DBV kann ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erteilen für die Mitarbeit bei Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.4 der TO durch einen Turnierleiter mit Turnierleiterzertifikat Bronze, sowie das Leiten (als Hauptturnierleiter) von Turnieren gemäß § 2 Abs.1 Nr.4 der TO durch einen Turnierleiter Silber.

Eine Ausnahmeregelung sollte nur Turnierleitern erteilt werden, die als Turnierleiter aktiv sind und regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.



## **§ 5: Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen**

Der Teilnehmer muss in einem dem DBV angehörenden Verein Mitglied sein. Die in dieser Ordnung weiter festgelegten Anforderungen für die Zulassung zu Ausbildungsveranstaltungen bzw. Prüfungen können durch das DBV Präsidium auf Antrag aufgehoben werden, wenn der Antragsteller beispielsweise entsprechende Qualifikationen aus einem anderen Verband der WBF nachweisen kann.

## **§ 6: Ausbildungsveranstaltungen**

In den Ausbildungsveranstaltungen sollten folgende Themen auf dem Programm stehen:

- Das „Handwerkszeug“ des Turnierleiters – wo findet man was
- Aufgaben des Turnierleiters
- Movements
- Turnierauswertung
- Stopp- und Alertregeln
- Regelfragen zur Reizung (z.B. Ansage außer Reihenfolge)
- Regelfragen zum Spiel (z.B. Strafkarte, Revoke, Ausspiel von der falschen Seite)
- Unerlaubte Information
- Mitarbeit im Turnierschiedsgericht

In den Ausbildungsveranstaltungen für die Turnierleiterzertifikate Weiß und Bronze sind die Grundlagen zu vermitteln, bei Silber und Gold werden entsprechende Grundlagen vorausgesetzt.

## **§ 7: Prüfungsgebühr**

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch den Veranstalter in Abstimmung mit dem Ressort Sport im DBV festgelegt; sie dient zur Deckung der Kosten.

## **§ 8: Prüfungen**

Das Ressort Sport im DBV, ggf. in Abstimmung mit dem veranstaltenden Regionalverband, ist zuständig für die Bereitstellung von Prüfungen; die Erstellung der Prüfungen erfolgt durch einen entsprechend qualifizierten Turnierleiter.

Der Prüfungsbogen für die schriftliche Prüfung enthält die Rahmenbedingungen für die Prüfung inkl. der maximal zu erreichenden Punktzahl je Frage und gesamt. Alle offiziellen Publikationen des DBV oder einer übergeordneten Organisation sind als Hilfsmittel zugelassen.

Prüfungen für das Turnierleiterzertifikat Bronze sollten so angelegt sein, dass sie innerhalb von 60 Minuten bearbeitet werden können; die Zeit für die Prüfung sollte 90 Minuten betragen.

Bei Ausbildungsveranstaltungen für das Turnierleiterzertifikat Silber und Gold gibt es zusätzlich eine mündliche Prüfung in Form von praktischen Übungen, die durch den / die Prüfungsleiter bewertet werden. Jeder Teilnehmer sollte hierbei mindestens zweimal bewertet werden.

### **§ 9: Prüfungsleiter**

Das Ressort Sport im DBV, ggf. in Abstimmung mit dem veranstaltenden Regionalverband, setzt einen (bei Ausbildungsveranstaltungen Silber und Gold ggf. mehrere) Prüfungsleiter ein, der eine entsprechende Qualifikation besitzt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig. Dazu gehört insbesondere ununterbrochene Anwesenheit während der Prüfung und die Ahndung von Täuschungsversuchen, sowie die Weiterleitung der Prüfungsbögen an den Prüfer zur Erstkorrektur, sofern der Prüfungsleiter nicht selbst eine entsprechende Qualifikation besitzt.

### **§ 10: Bewertung der Prüfungen**

1. Der Prüfer muss die entsprechende Qualifikation besitzen. Aufgabe des Prüfers / der Prüfer ist es, die Prüfungsbögen zu bewerten.

Prüfungen für das Turnierleiterzertifikat Bronze werden nur von einem Prüfer bewertet. Beträgt die Abweichung zu 50% der maximalen Punktzahl weniger als 2,5 Punkte, ist die Prüfung durch einen zweiten Prüfer zu bewerten.

Prüfungen für das Turnierleiterzertifikat Silber und Gold sind immer durch zwei Prüfer zu bewerten.

2. Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich das Ergebnis aus dem gerundeten Mittel der beiden Bewertungen. Hierbei werden  $\frac{1}{4}$ -Punkte jeweils auf  $\frac{1}{2}$  -Punkte aufgerundet.
3. Jede Frage wird in ganzen oder halben Punkten zwischen Null und der maximal zu erreichenden Punktzahl bewertet.

Die praktischen Übungen sollten jeweils mit einer Punktzahl zwischen 0 und 10 bewertet werden.

4. Die Prüfung für das Turnierleiterzertifikat Bronze gilt als bestanden, wenn mindestens die Hälfte der maximalen Punktzahl erreicht wurde.
5. Die Prüfung für das Turnierleiterzertifikat Silber bzw. Gold gilt als bestanden, wenn sowohl bei den praktischen Übungen als auch der schriftlichen Prüfung jeweils mindestens die Hälfte der maximalen Punktzahl erreicht wurde.

6. Der Teilnehmer hat das Recht auf Einsichtnahme in den bewerteten Prüfungsbogen. Nach Abschluss der Prüfung wird der Prüfungsbogen in der Geschäftsstelle des DBV archiviert.
7. Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat der Teilnehmer bei einer nicht bestandenen Prüfung das Recht, beim Ressort Sport im DBV schriftlich Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet das Ressort Sport endgültig.

### **§ 11: Übergangsregelung**

Inhaber eines Turnierleiterzertifikats Gold oder Silber, das beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits den Status ruhend hat, haben bis zum 31. Dezember 2008 die Möglichkeit eine entsprechende Maßnahme gemäß § 3 Abs.2 zu ergreifen. Wird bis dahin keine Maßnahme ergriffen, erfolgt die Herabstufung in das nächst niedrigere Turnierleiterzertifikat gemäß § 3 Abs.2.

### **§ 12: Gültigkeit**

Diese TLO wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 24. November 2018 verabschiedet. Sie tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema.